



TUMBLINGERSTRASSE 42  
80337 MÜNCHEN

TELEFON: (089) 76 54 10  
TELEFAX: (089) 725 03 66

WWW.VF-BAYERN.DE  
EMAIL: INFO@VF-BAYERN.DE

HYPOVEREINSBANK MÜNCHEN  
IBAN: DE29700202706020105478  
BIC: HYVEDEMMXXX

UNSER ZEICHEN:     **phr**

DATUM:

**Dezember 2014**

## **Merkblatt zur Grundqualifikation und Weiterbildung für Fahrer im Güterverkehr**

**Stand: Dezember 2014**

Fahrerinnen und Fahrer, die gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, müssen eine besondere Qualifizierung nachweisen, um in diesen Bereichen tätig zu werden. Dies gilt für das Fahrpersonal von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr sowie solche von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr.

### **Pflicht zur Qualifikation**

Die Pflicht zur Teilnahme an Grundqualifikationsprüfungen und Weiterbildungsschulungen besteht grundsätzlich für selbstständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

und Fahrten zu gewerblichen Zwecken (dies umfasst auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen:

- Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse größer als 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE)
- mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE)

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,

- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, der Polizei des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

#### **Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht für Fahrerinnen und Fahrer, die im**

- Personenverkehr eingesetzt werden, seit dem **10.09.2008** und
- Güterverkehr eingesetzt werden, seit dem **10.09.2009**

#### **Keine Pflicht zur Grundqualifikation besteht für Fahrerinnen und Fahrer, die im**

- Personenverkehr eingesetzt werden, wenn die Fahrerlaubnis vor dem 10.08.2008 und
- Güterverkehr eingesetzt werden, wenn die Fahrerlaubnis vor dem 10.09.2009 erteilt worden ist.

#### **Pflicht zur Weiterbildung**

Allerdings ist die regelmäßige Weiterbildung nachzuweisen. Von dieser Vorschrift werden alle Fahrer/innen betroffen. Sowohl die Inhaber von „Altführerscheinen“ als auch die Inhaber von Führerscheinen, die nach den Stichtagen ausgestellt sind, müssen sich weiterbilden. Jeweils innerhalb von 5 Jahren im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation bzw. nach dem jeweiligen Stichtag (9. September 2008 oder 9. September 2009) müssen die Kenntnisse durch Teilnahme an einer Weiterbildungsschulung aufgefrischt werden.

Zum ersten Eintritt der neuen Regelungen sind noch „Übergangsfristen“ eingeräumt worden, die es zulassen, den Weiterbildungsrythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen. So können die Fahrerlaubnisinhaber, die keine Grundqualifikation absolvieren müssen (Fahrerlaubnisenerwerb vor dem 10. September 2008 bzw. 2009) die Fünfjahresfrist unbeschränkt unterschreiten oder um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis dementsprechend bis **zum 9. September 2015 bzw. 2016** abschließen. Voraussetzung ist, dass die Gültigkeit der aktuellen Fahrerlaubnis zwischen dem 10. September 2008/2009 und dem 9. September 2015/16 endet.

Diejenigen, die zur Grundqualifikation verpflichtet sind (Fahrerlaubnisenerwerb nach dem 9. September 2008 bzw. 2009) dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis schon nach drei Jahren erbringen – oder auch auf sieben Jahre strecken.

Wer es bisher versäumt hat, seinen Führerschein fristgerecht zu verlängern, verlor unter Umständen seinen Besitzstand und musste bei Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis, wenn er diese gewerblich nutzen wollte, eine (beschleunigte) Grundqualifikation nachweisen. Aufgrund vieler Problemfälle und umfangreicher Diskussion hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, im Vorgriff auf eine zu erwartende Bundesregelung, folgendes erlassen:

„Sofern der Betroffene vor dem jeweiligen Stichtag des § 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 KrFQG Inhaber der jeweiligen Fahrerlaubnis war, ist im Rahmen einer Neuerteilung eine (beschleunigte) Grundqualifikation nicht erforderlich. Das spätere Erlöschen der Fahrerlaubnis lässt den Besitzstand unberührt. Eine (beschleunigte) Grundqualifikation ist damit letztlich nur erforderlich, wenn der Betroffene erstmals nach dem jeweiligen Stichtag des § 3 BKrFQG eine Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse erwirbt. Da sich allerdings der Besitzstand nicht unmittelbar aus dem Führerschein selbst ergibt, ist die Eintragung der Schlüsselzahl 95 erforderlich. Dabei erfolgt seit 10. September 2014 in Spalte 12 der Eintrag der Schlüsselzahl 95 nur bei Nachweis der ersten Weiterbildung von 35 Stunden, d.h. die erste Weiterbildung muss abgeschlossen sein“.

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne „Blöcke“ aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein „Einzelblock“ mindestens 7 Stunden umfassen. Diese Blöcke dürfen dann aber durchaus auf mehrere Jahre verteilt werden. Dementsprechend kann die Teilnahme an einzelnen „Weiterbildungsblocken“ dann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Für den Fall, dass ein Fahrer oder eine Fahrerin das Unternehmen wechselt, werden die bereits absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen/-zeiten angerechnet. Die Weiterbildungsreinrichtungen werden hier unterschiedliche Angebote entwickeln, die den Anforderungen der einzelnen Fahrer/innen bzw. den Unternehmen angepasst werden. Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme am Lehrgang verpflichtend. Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen.

**Die Teilnahme an einer Grundqualifikation bzw. Weiterbildung wird durch den Eintrag im Führerschein dokumentiert. Zuständig sind die Führerscheinzulassungsstellen.**

### **Pflicht zur Grundqualifikation**

Die Qualifikation ist unterteilt in:

- **Grundqualifikation**
- **Beschleunigte Grundqualifikation**

Die **Grundqualifikation**, die den **Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis voraussetzt**, wird erworben durch

- eine erfolgreich abgelegte Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Prüfung umfasst eine theoretischen Prüfung von **240 Minuten** und eine praktische Prüfung (die sich aus einer Fahrprüfung (120 Minuten, praktischer Prüfungsteil zu Themen der Ladungssicherung, Notfallsituationen usw. 30 Minuten und Bewältigung kritischer Fahrsituationen max. 60 Minuten) **von 210 Minuten** oder
- Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin oder Fachkraft im Fahrbetrieb oder
- einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.
- Für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend den Berufszugangsverordnungen für Güterkraftverkehr und Personenverkehr (GbZugVO und PBZugVO) besitzen, sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen. Die praktische Prüfung muss jedoch vollständig abgelegt werden, es bestehen Vereinfachungen für Quereinsteiger und Umsteiger.

Die **beschleunigte Grundqualifikation**, die den vorherigen Erwerb der jeweiligen **Fahrerlaubnis nicht voraussetzt**, wird erworben durch

- verpflichtende Teilnahme am Unterricht von **140 Stunden** bei einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Ausbildungsstätte und
- die erfolgreiche Ablegung einer **90minütigen theoretischen Prüfung** vor der für den Wohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer.
- Eine Erleichterung ist wieder für Inhaber von Fachkundenachweisen nach der Berufszugangsverordnung vorgesehen.

Das Mindestalter zum Einsatz der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen hängt von der jeweiligen Qualifikation bzw. der Verkehrsart ab.

**Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:**

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 Fahrlehrergesetz, sofern die Fahrschulerlaubnis nicht ruht,
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner

Fahrschülerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen (Behörden),

- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen,
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum „Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin“ oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 60 des Berufsbildungsgesetzes, erlassenen Regelung durchführen,
- Ausbildungsstätten die nach Antragstellung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde staatlich anerkannt wurden.